

A 2 RICHTLINIEN für Seeschiffe auf Probefahrt

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Seeschiffe auf Probefahrt, die die Bundesflagge führen. Sie finden ferner Anwendung auf Seeschiffen auf Probefahrt, die nicht die Bundesflagge führen, für die eine Probefahrtsbescheinigung (Nr. 16) beantragt worden ist und die Beauftragung durch den Flaggenstaat vorliegt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Probefahrt im Sinne dieser Richtlinien ist

- a) die unter Verantwortung der Werft durchgeführte Werftprobefahrt,
- b) eine anlässlich der Indienststellung des Schiffes mit Gästen durchgeführte Fahrt von bis zu 12 Stunden Dauer (Gästefahrt).

Fallen Werftprobefahrt und Gästefahrt zusammen, so gelten nur die Bestimmungen für Werftprobefahrten.

2.2 Bei Anwendung dieser Richtlinie wird unterschieden zwischen

- a) Probefahrten, bei denen die Seegrenze nicht überschritten wird, sowie auf der Elbe bis zur Kugelbake, auf der Ems bis Borkum Reede und auf der Weser bis zur Tonne „3/Jade 2“;
- b) Gästefahrten bei Windstärken bis 5 Bft und Werftprobefahrten, bei denen jeweils die Seegrenze überschritten wird.

3. Probefahrtsleiter und Besatzung

3.1 Für die Probefahrt ist der Probefahrtsleiter schriftlich zu benennen und durch Aushang bekanntzugeben. Der Probefahrtsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der organisatorischen und technischen Maßnahmen dieser Richtlinien.

3.2 Das Schiff ist entsprechend dem Einsatzgebiet und der voraussichtlichen Dauer der Probefahrt gemäß der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577) zu besetzen. Die See-Berufsgenossenschaft legt auf Antrag der Werft die Schiffsbesatzung mit einem Kapitän sowie mit Schiffsoffizieren des Decks- und Maschinendienstes fest.

A 2

- 3.3 Die Besatzung muß ausreichen, alle seemännischen Arbeiten (Los- bzw. Festmachen usw.) unfallsicher ausführen zu können. Für jede Brückenwache müssen mindestens drei Mann (Nautiker, Rudergänger, Ausguck) zur Verfügung stehen. Es muß eine Besatzung für das Bereitschaftsboot bestimmt sein.
- 3.4 Ein Mitglied des Werftpersonals oder ein Besatzungsmitglied muß in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Nehmen mehr als 75 Personen an der Probefahrt teil, muß sich ein Arzt an Bord befinden
- 3.5 Mindestens zwei ausgebildete Feuerschutzleute sollen sich an Bord befinden, bei mehr als 100 Personen mindestens vier.

4. Rettungsmittel und Sicherheitsrolle

- 4.1 Das Schiff muß entsprechend dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) mit Überlebensfahrzeugen (Rettungsboote, Rettungsflöße) ausgerüstet sein. Die Überlebensfahrzeuge müssen einsatzbereit sein. Die Aussetzvorrichtungen sind vor Antritt der Probefahrt in Gegenwart eines technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft zu erproben.
- 4.2 Reichen die nach Nr. 4.1 mitzuführenden Rettungsboote und Rettungsflöße nicht aus, um alle an Bord befindlichen Personen aufzunehmen, so sind zusätzliche Rettungsflöße an Bord zu geben.
- 4.3 Die Besatzung muß mit der Bedienung der aufblasbaren Rettungsflöße vertraut sein. Bedienungsanweisungen sind in der Nähe zu halten.
- 4.4 Für alle an Bord befindlichen Personen müssen zugelassene Rettungswesten vorhanden sein, darunter eine ausreichende Anzahl von Kinder-Rettungswesten. Die Rettungswesten sind sichtbar und leicht greifbar an Deck an mehreren Stellen aufzustapeln.
- 4.5 Für die Probefahrt ist eine Sicherheitsrolle aufzustellen.
- 4.6 Einzelheiten zu den Personen, die mitgeteilt haben, daß sie in Notfallsituationen besondere Fürsorge oder Hilfe benötigen, müssen festgehalten werden.
- 4.7 Alle Rettungsflöße sind deutlich und augenfällig zu numerieren.

- 5. Brandabwehr**
Die vorgeschriebenen Brandabwehrmittel (Geräte, Anlagen, Löschmittel und Einrichtungen) müssen betriebsbereit sind.
- 6. Anker- und Steuereinrichtung**
Anker- und Steuereinrichtung (einschl. Notrudder) müssen vor der Probefahrt in Gegenwart eines technischen Aufsichtsbeamten überprüft werden.
- 7. Maschinenanlage**
Vor Antritt der Probefahrt muß die Maschinenanlage sowie die Stromversorgung und die Lenzanlage soweit erprobt sein, daß ein ordnungsgemäßer, sicherer Betrieb gewährleistet ist.
- 8. Lichter, Signale, nautische Ausrüstung, Rundspruchanlage**
Die erforderliche Ausrüstung muß an Bord und betriebsbereit sein. Hierzu gehört auch die Rundspruchanlage.
- 9. Funkanlage**
Auf Schiffen, die nach der SchSV 1998 und dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, geändert durch das Protokoll von 1988, i.d.F. der Änderungsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. II S.2549) mit einer Funkanlage ausgerüstet sein müssen, muß die Funkanlage betriebsbereit sein.
- 10. Arznei- und Verbandmittel**
 - 10.1 Auf Probefahrten nach 2.2 a) müssen die für die Erste Hilfe erforderlichen Arzneimittel und sonstigen Hilfsmittel der Krankenfürsorge in ausreichendem Umfange entsprechend der Teilnehmerzahl vorhanden sein.
 - 10.2 Bei Probefahrten nach 2.2 b) muß mindestens die von der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 22. April 1996 (BGBl. I. S. 631) vorgeschriebene Ausrüstung von Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge an Bord sein.
- 11. Stabilität**
Vor der Probefahrt sollen die Stabilitätsverhältnisse von der See-Berufsgenossenschaft beurteilt und als ausreichend bescheinigt werden. Der Krängungsversuch ist in Gegenwart eines technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft vorzunehmen. Wenn anerkannte Stabilitätsunterlagen bei der Probefahrt noch nicht vorgelegt werden können, ist unter Verantwortung der Bauwerft eine vorläufige Stabilitätsrechnung für den Beladungszustand während der Probefahrt auszuarbeiten und der Schiffsführung zu erläutern.

A 2

12. Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer

12.1 Probefahrtsteilnehmer für Frachtschiffe

Die Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Schiffslänge (m)	Werftprobefahrt	Gästefahrt	
		Fahrten nach 2.2.a)	Fahrten nach 2.2.b)
20	20	40	20
30	30	80	40
40	40	140	80
50	60	160	90
60	70	220	120
70	80	260	150
80	100	320	180
90	110	360	210
100	120	400	240
120	140	440	270
140	170	480	300
160	200	520	330
180	230	560	370
200	260	600	400
230	300	630	430
260	350	660	460
300 und mehr	400	700	500

Für die Gästefahrt kann die See-Berufsgenossenschaft - soweit erforderlich - eine geringere Teilnehmerzahl festsetzen.

12.2 Probefahrtsteilnehmer für Fahrgastschiffe

Die See-Berufsgenossenschaft kann für Fahrgastschiffe eine größere Zahl von Probefahrtsteilnehmern gegenüber der jeweiligen Höchstzahl der Tabelle im Abschnitt 12.1 zulassen. Die Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der Besatzungsmitglieder und der Zahl der zugelassenen Fahrgäste festgelegt.

13. Mitteilung des Probefahrtsleiters

Der Probefahrtsleiter hat der Bezirksverwaltung der See-Berufsgenossenschaft am Tage vor der Probefahrt die Anzahl der Teilnehmer - getrennt nach Schiffsbesatzung, Werftpersonal und Gästen -, die Art der Probefahrt, die beabsichtigte Dauer und Fahrtroute schriftlich mitzuteilen.

14. Teilnehmerkarten und Prüfung beim Anbordgehen

- 14.1 Jedem Probefahrtsteilnehmer ist eine nummerierte Teilnehmerkarte auszustellen Die Teilnehmerkarten müssen Hinweise darauf enthalten:
- a) wie der Generalalarm lautet (•••••••• 7 kurze Töne, 1 langer Ton,
 - b) für welches Rettungsboot oder Rettungsfloß der Teilnehmer eingeteilt ist,
 - c) wo die Rettungsweste des Teilnehmers zu finden ist.
- 14.2 Alle Teilnehmer sind in einer aktuellen Liste zu erfassen.
- 14.3 Beim Anbordgehen hat sich ein Beauftragter des Probefahrtsleiters davon zu überzeugen, daß jeder Probefahrtsteilnehmer sich im Besitz einer nummerierten Teilnehmerkarte befindet.
- 14.4 Der Probefahrtsleiter stellt vor der Abfahrt sicher, daß die Zahl der Teilnehmer, die sich an Bord des Schiffes befinden, die Zahl der Personen, die vom Probefahrtsleiter der See-BG mitgeteilt worden ist, nicht überschreitet.
- 14.5 Es sind Erwachsene und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) getrennt zu erfassen.

15. Sonstiges

- 15.1 Während der Erprobungen dürfen die Brücke und der Maschinenraum nur von den an der Erprobung beteiligten Personen betreten werden.
- 15.2 Auf Gästefahrten sollen keine Erprobungen durchgeführt werden, es sei denn, daß die Zahl der Teilnehmer die für Werftprobefahrten zugelassene Zahl nicht übersteigt.
- 15.3 Bei Gästefahrten sind auf der Brücke und auf den Brückennocken die Bereiche der Fahrstände durch Markierungsbänder abzusperren. Die Begehung der Brücke soll in Gruppen erfolgen.
- 15.4 Während des Fahrens in verkehrsreichen Gewässern, beim An- und Ablegen des Schiffes sowie bei anderen Manövern, während der Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter müssen Unbeteiligte auf Anweisung der Schiffs- oder Maschinenleitung oder des Probefahrtsleiters sofort die Brücke, die Brückennocken und den Maschinenraum verlassen.
- 15.5 In Laderäumen ist die Zahl der Sitzgelegenheiten auf 100 pro Laderaum zu begrenzen.

A 2

- 15.6 Die für diese Laderäume geschaffenen Zugänge müssen eine Treppenbreite von nicht weniger als 1 m haben und auf jeder Seite mit Handläufen versehen sein.
- 15.7 Öffnungen in Schotten von Laderäumen sind nicht zulässig.
- 15.8 Alle nicht zum Losmachen oder Festmachen des Schiffes benötigten Personen sind vom Leinenbereich des Vor- und des Achterschiffes fernzuhalten.
- 15.9 Auf oder unter Deck befindliche Ausrüstungsteile, Ausrüstungscontainer, Meßgeräte usw. sind so zu stauen und zu sichern, daß während der Probefahrt Schäden oder Gefahren für die Personen an Bord oder das Schiff verhindert werden.

16. Besichtigung durch den technischen Aufsichtsbeamten, Probefahrtsbescheinigung

Das Schiff ist einer Besichtigung durch einen technischen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgewerkschaft zu unterziehen, wobei die Seetüchtigkeit für die Probefahrt, die Einhaltung der technischen Maßnahmen dieser Richtlinien und die Erfüllung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften festzustellen ist. Die organisatorischen Maßnahmen sind vom Probefahrtsleiter dem technischen Aufsichtsbeamten bei der Besichtigung darzustellen. Die Probefahrt darf nicht angetreten werden, bevor der technische Aufsichtsbeamte eine Probefahrtsbescheinigung ausgestellt hat.

17. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien gilt ab 21. Juni 2001.